

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“

Erl. d. MW v. 23. 4. 2019 — 13-32311/0070 —
— **VORIS 82300** —

Bezug: Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825)
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 4. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.“
 - b) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ beträgt die Förderung aus ESF-Mitteln nach Nummer 2.2 maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Förderung aus Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei einer gemischten Finanzierung beträgt die Förderung maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; dabei beträgt die Förderung aus Landesmitteln maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 182

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 23. 4. 2019 — 13-45238 —
— **VORIS 82300** —

Bezug: Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825)
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 4. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Sofern die beabsichtigte Förderung eine Beihilfe gemäß der AGVO oder der DAWI-De-minimis-Verordnung ist, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Maßgeblich für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Anwendungsbereich

der AGVO die Regelungen in Artikel 2 Ziff. 18 AGVO. Sofern die Zuwendung nach der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt werden soll, ist die Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten‘ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) zu verwenden.“

2. Nummer 5.2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und nach Nummer 2.1.3 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln auch für die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 4/2020 S. 182

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bauordnungsrechtliche, infektionsschutzrechtliche und melderechtliche Behandlung von Unterkünften für Beschäftigte

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MI v. 13. 1. 2020
— 65-24117/7-103-40024/1-34-12220 —

— **VORIS 21072** —

1. Anwendungsbereich

1.1 Ziel der folgenden Bestimmungen ist die einheitliche bauordnungsrechtliche, infektionsschutzrechtliche und melderechtliche Behandlung von Räumen und Gebäuden, die als Unterkünfte für Beschäftigte entsprechend oder ähnlich wie Unterkünfte i. S. der Nummer 4.4 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 ArbStättV vom 12. 8. 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung vom 18. 10. 2017 (BGBl. I S. 3584), betrieben und genutzt werden, für die jedoch eine Verpflichtung des Arbeitgebers aufgrund der ArbStättV nicht besteht. Insbesondere werden die für gesunde Wohnverhältnisse und den Brandschutz erforderlichen Anforderungen sowie die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörden, des kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Meldebehörden bei Hinweisen auf ungenehmigte Unterkünfte oder auf Massenunterkünfte näher bestimmt.

1.2 Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Wohnungen i. S. des § 44 NBauO, die dem Wohnen von Beschäftigten dienen (vgl. Nummer 4.2) sowie nicht für Beherbergungsstätten, soweit Beschäftigte im Rahmen der zulässigen Anzahl der Gäste beherbergt werden.

2. Konkretisierung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch Technische Regeln für den Arbeitsschutz

2.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse i. S. des § 3 NBauO sind für Räume oder Gebäude, die als Unterkünfte für Beschäftigte genutzt werden, nicht im Hinblick auf die besonderen Nutzungs- und Wohnverhältnisse in diesen Unterkünften durch Vorschriften der NBauO oder aufgrund der NBauO näher bestimmt. Zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 NBauO bedarf es daher für Unterkünfte für Beschäftigte näherer Bestimmungen über gesunde Wohnverhältnisse. Insoweit werden wegen der Ähnlichkeit der Nutzung mit der Nutzung der arbeitsstättenrechtlich geregelten Unterkünfte die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.4 „Unterkünfte“ vom 10. 6. 2010 (GMBL S. 751), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. 6. 2017 (GMBL